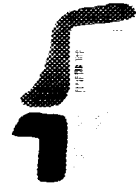


Katholischer Familienverband Österreichs



GZ 4.601A/1-I.1/1999
Bundesministerium
für Justiz

Museumstraße 7
Postfach 63
A-1016 Wien

Generalsekretariat
Spiegelgasse 3/3/9
A -1010 Wien

Tel. 01/515 52-3201
Fax 01/515 52-3699

e-mail: kfoe@familie.at
<http://www.familie.at>

Wien, 26. März 1999

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf des Kindschaftsrechts-
Änderungsgesetz 1999

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Katholische Familienverband Österreichs (KFÖ) dankt für die Zusendung des o.a. Gesetzesentwurfs. Nach Ausarbeitung durch unseren Rechtsexperten, Herrn Dr. Josef Wimmer, nimmt der KFÖ dazu wie folgt Stellung.

Zunächst ist die Vereinheitlichung der Altersgrenzen durch die Herabsetzung des Eintrittes der Volljährigkeit auf 18 Jahre zu begrüßen. Die erforderliche Reife darf heute bei jungen Menschen dieses Alters bereits durchaus erwartet und vorausgesetzt werden. Die bisher bestehenden Möglichkeiten einer Verkürzung oder Verlängerung der Minderjährigkeit erscheinen tatsächlich entbehrlich. Liegt bei einem Kind eine verzögerte Entwicklung, eine psychische Erkrankung oder eine geistige Behinderung vor, wird gewährleistet, daß - obwohl auch dann die Volljährigkeit mit 18 Jahren eintritt - ein nahtloser Übergang der Betreuung vom Obsorgeberechtigten auf den mit Eintritt der Volljährigkeit zu bestellenden Sachwalter bewirkt wird (§ 154b ABGB iVm § 266 AußStrG).

Daß der Wille des - insbesondere bereits mündigen - Kindes verstärkt berücksichtigt werden soll, ist zwar grundsätzlich zu begrüßen, doch wird dies durch die vorgeschlagenen Änderungen nur zum Teil im Sinne der Wahrung des Kindeswohles geregelt. Die vom Gesetz ab 14 Jahren vermutete Einsichts- und Urteilsfähigkeit in Ansehung medizinischer Maßnahmen wird Kinder wohl häufig überfordern. Gemäß § 185c ABGB sind Anträge auf Regelung des persönlichen Verkehrs ohne inhaltliche Prüfung abzuweisen, wenn ein mündiger Minderjähriger „aus eigener Überzeugung“ ausdrücklich die Ausübung des persönlichen Verkehrs ablehnt. Damit wird dem mündigen Kind die alleinige Entscheidung und damit auch die alleinige Verantwortung bezüglich der Besuchskontakte übertragen. Damit kann das Kind unter enormen psychischen Druck geraten, wenn es weiß, daß der obsorgeberechtigte Elternteil persönliche Kontakte des Kindes zum anderen Elternteil nicht wünscht, das Kind aber solche trotzdem „gestatten“ soll. Andererseits drohen massive Beeinflussungsversuche der Eltern auf das Kind. Das Kind könnte noch mehr zur „Waffe“ im Streit zwischen den Eltern werden. Bisher konnte sich das Kind sozusagen darauf „berufen“, daß das Gericht Besuchskontakte angeordnet hat, es daher nicht im Ermessen oder gar in der Entscheidungsgewalt des Kindes lag, solche Kontakte abzulehnen.

./.

In der Praxis ist zu befürchten, daß bei Ablehnung von Kontakten durch ein Kind der betroffene Elternteil behaupten wird, diese Erklärung entspreche nicht dem wahren Willen bzw. der „eigenen Überzeugung“ des Kindes, was dann erst recht vom Gericht zu prüfen wäre. Wir fürchten daher nur vermehrt Loyalitätskonflikte für mündige Kinder, sie werden noch intensiver als „eigene Partei“ mit Entscheidungsrecht in den Streit zwischen den Eltern einbezogen, was keinesfalls ihrem Wohl entsprechen wird.

Weiters bezweifle ich, daß durch die Einräumung einer eigenen Parteistellung mit Antrags- und Rekursrecht für mündige Kinder auch gegen den obsorgeberechtigten Elternteil das Kindeswohl gefördert wird. Auch dies wird eher nur zu beträchtlichen Loyalitätskonflikten führen, unter denen Kinder erfahrungsgemäß ohnedies sehr häufig und stark leiden.

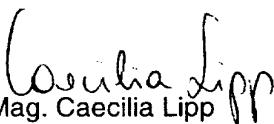
Durch die übrigen Regelungen werden zum Teil nur Grundsätze in das Gesetz aufgenommen, die schon bisher in der Praxis von der Judikatur angewendet wurden, insoweit bestehen keine Einwände.


Daß eine Besuchsbegleitung im Gesetz ausdrücklich vorgesehen wird, ist ebenso zu begrüßen wie die Ermöglichung der gemeinsamen Obsorge der Eltern für ihr Kind auch nach Scheidung der Ehe. Meiner Meinung nach wäre es entbehrlich, eine solche Einigung der Eltern erst ab ein Jahr nach Zuteilung der Obsorge an einen Elternteil zu berücksichtigen, zumal es eine einvernehmliche Scheidung erleichtern könnte, wenn die Eltern schon zu diesem Zeitpunkt die gemeinsame Ausübung der Obsorge wirksam festlegen könnten.

Die Aufweichung der Erfordernisse konkreter Regelungen vor einer einvernehmlichen Entscheidung läßt die Befürchtung aufkommen, daß unnötige nachträgliche Streitigkeiten entstehen, wenn künftig nur mehr „Grundsätze“ für Besuchsrechts-, Unterhaltsregelungen und bezüglich der Regelung der vermögensrechtlichen Ansprüche festgelegt werden müssen. Nach Erfahrung unseres Rechtsexperten, Dr. Josef Wimmer, Vizepräsident des Landesgerichtshofes Eisenstadt, hat sich bisher in der Praxis bestens bewährt, daß all diese Fragen abschließend und konkret geregelt sein mußten, bevor eine einvernehmliche Scheidung erfolgen konnte (nur die Regelung des Besuchsrechtes konnte vorbehalten werden).

Die Verstärkung von Informations- und Äußerungsrechten des nichtobsorgeberechtigten Elternteils ist unseres Erachtens zu begrüßen, auch deren Beschränkung bei der Nichtausübung persönlicher Kontakte.

Für den
Katholischen Familienverband Österreichs


Mag. Caecilia Lipp
Generalsekretärin


Dr. Frieder Herrmann
Präsident